

Aktenzeichen:

1o RV 5o7/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 22. Januar 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung am 22. Januar 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. T e s m e r als Vorsitzender,
Bundesrichter	S a u t t e r und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter	R e u t e r und
Bundessozialrichter	H ö n l e als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 14. Februar 1964 auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt den abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der am 29. April 1911 geborene Kläger war vom 9. Februar 1941 an Soldat und geriet am 23. Januar 1945 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 15. November 1949 entlassen wurde. Im Dezember 1949 beantragte er Versorgung nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte wegen Unterernährung, Bronchitis, Parodontose und Zahnverlust. Durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen vom 6. Oktober 1950 wurde ihm eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. wegen "Eiweißmangelschaden, Lungentuberkulose" bewilligt. Auf seine Berufung beim Obergerichtsamt Bremen wurde ihm durch Urteil vom 19. Juni 1951 für die anerkannten Schädigungsfolgen Rente nach einer MdE um 70 v.H. zugesprochen.

Rente und Schädigungsfolgen wurde in den Umanerkennungsbescheid des Versorgungsamts (VersorgA) Bremen vom 4. September 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) übernommen. Eine Nachuntersuchung durch den Lungenfacharzt Dr. ~~Immermann~~ vom 18. März 1952 hatte das Ergebnis, daß der Eiweißmangelschaden abgeklungen war und die Lungen-Tbc sich gebessert hatte. Mit Bescheid vom 29. Mai 1952 wurde daraufhin nur noch die Lungen-Tbc als Schädigungsfolge anerkannt und die MdE vom 1. Juli 1952 an auf 50 v.H. herabgesetzt. Weitere Nachuntersuchungen durch Dr. ~~Pannemann~~ im Juni 1953, Februar 1955 und April 1956 ergaben hinsichtlich der Lungen-Tbc keine Änderung im Befund. In seinem Gutachten vom 12. Februar 1955 stellte Dr. ~~Pannemann~~ erstmals einen erhöhten Blutdruck (195/110) fest.

- 3 -



- 3 -

Im November 1957 stellte der Kläger einen Erhöhungsantrag, den er damit begründete, daß er im Mai 1957 einen Herzinfarkt erlitten habe und daß außer der Lungen-Tbc ferner ein Bluthochdruck sowie eine Plexusneuritis festgestellt worden seien. In seinem Gutachten vom 20. März 1958 schätzte Dr. P. die MdE seitens der Lungen-Tbc nur noch auf 30 v.H., weil sich der rechtsseitige Spitzenprozeß gegenüber dem Jahre 1952 narbig umgewandelt habe und Neuherdbildungen in der letzten Zeit nicht mehr aufgetreten seien. Einen ursächlichen Zusammenhang des Bluthochdrucks und des Herzinfarkts mit Einflüssen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft hielt der Gutachter nicht für gegeben, weil erst im Jahre 1955 ein erhöhter Blutdruck festgestellt worden sei. Das VersorgA holte wegen der vom Kläger zusätzlich als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen ein Gutachten von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. F. vom 10. Juni 1958 ein. Auch dieser Sachverständige war der Ansicht, daß weder der Bluthochdruck noch die Durchblutungsstörungen am Herzen, die auf einer Arteriosklerose beruhten, Schädigungsfolgen i.S. des BVG seien, weil es sich um anlagebedingte Leiden handele, die erst fünf Jahre nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft manifest geworden seien. Durch Bescheid vom 15. August 1958 erkannte das VersorgA Bremen weiterhin "Lungentuberkulose" als Schädigungsfolge bei einer MdE um 30 v.H. an, lehnte aber die Anerkennung der darüber hinaus festgestellten Leiden "Bluthochdruck bei arteriosklerotischer Durchblutungsstörung des Herzens und der Peripherie sowie älterer Herzinfarkt" ab. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Bescheid des Landesversorgungsamts -LVersorgA-Bremen vom 24. Juli 1959).

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Mit der Klage hat der Kläger die Anerkennung von "Bluthochdruck, Herz- und Kreislauferkrankung" als weitere Schädigungsfolgen bei einer MdE um 100 v.H. vom 1. November 1957 an beantragt. Nach Beiziehung von Befundberichten des Dr. B. vom 9. Juni 1960 und des Dr. G. vom 19. Juni 1960 hat sich das Sozialgericht (SG) Bremen den vorliegenden Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen angeschlossen und die Klage durch Urteil vom 16. März 1961 abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Bremen zunächst ein Gutachten des Oberarztes der Städtischen Krankenanstalten Bremen, Dr. M. vom 15. November 1961 eingeholt. Dieser Sachverständige hat als Befund eine beim damaligen Alter des Klägers von 50 Jahren erhebliche allgemeine Arteriosklerose erhoben, durch die insbesondere die cerebralen und coronaren Gefäße, aber auch die Gefäße der Nieren und der unteren Extremitäten betroffen seien. Wie der Sachverständige im Hinblick darauf, daß beim Kläger eine erbliche Belastung fehle, die Gefäßsklerose bereits vor dem 45. Lebensjahr zu Beschwerden geführt habe und die schädigenden Einflüsse durch die Kriegsgefangenschaft so erheblich seien, daß sie das übliche Maß überschritten, meint, liege bei dem Kläger ein durch besondere äußere Einflüsse bedingtes, vorzeitig ausgelöstes Gefäßleiden vor. Diese Herz- und Gefäßerkrankung stehe i.S. der richtungsgebenden Verschlimmerung im ursächlichen Zusammenhang mit schädigenden Einflüssen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft. Die schädigungsbedingte MdE sei seit dem 1. November 1957 auf 70 bis 80 v.H. und bei Erstattung des Gutachtens (15. November 1961) auf 100 v.H. einzuschätzen.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Das LSG hat noch ein weiteres Gutachten von Prof.Dr.H. und Oberarzt Dr. (Städtisches Krankenhaus Ludwigshafen) vom 26. März 1963 eingeholt. Die Sachverständigen haben in ihrem Gutachten zunächst die Frage untersucht, ob die Manifestation eines Bluthochdrucks mit einer Dystrophie während der Kriegsgefangenschaft in ursächlichem Zusammenhang stehen kann. Für die Anerkennung eines Bluthochdrucks als Schädigungsfolge ist nach ihrer Ansicht unbedingte Voraussetzung, daß sich der arterielle Hochdruck während des Reparationsstadiums nach der Dystrophie in Zusammenhang mit einer sympathicoton geprägten vegetativen Labilität zunehmend entwickle. Postdystrophische vegetative Störungen hätten aber die Tendenz zum Abklingen während eines Zeitraums von ein bis vier Jahren. Bei dem Kläger seien die ersten erhöhten Blutdruckwerte jedoch erst fünf Jahre nach der Entlassung aus der Gefangenschaft gemessen worden; es könne daher auf keinen Fall ein Zusammenhang des arteriellen Hochdrucks mit postdystrophischen vegetativen Regulationsstörungen angenommen werden, um so mehr als derartige Symptome bei den zahlreichen Untersuchungen niemals aufgefallen seien. Für die Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs einer Arteriosklerose mit äußeren Einflüssen müsse gefordert werden, daß zahlreiche atherogene Faktoren i.S. eines wirklich massiven Summationstraumas zusammentreffen. Eine Anerkennung sei um so eher möglich, je jünger der Betreffende ist, da mit zunehmenden Alter auch normalerweise bereits bei einem hohen Prozentsatz der Zivilbevölkerung mit dem Vorliegen einer Arteriosklerose gerechnet werden müsse. Bei dem Kläger - als dessen Geburtsdatum in dem Gutachten der 29. April 1910 angegeben worden ist - seien die ersten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Erscheinungen der Arteriosklerose im Alter von 44 Jahren nachweisbar. Hierbei handle es sich um ein Grenzalter, in dem auch normalerweise mit arteriosklerotischen Veränderungen zu rechnen sei. Man könne aber in diesem Alter, zumal bei dem Ausmaß und der Schwere der Veränderungen, bei dem Kläger doch noch von einem vorzeitigen Eintritt der Arteriosklerose sprechen. Auch bei der Berücksichtigung der Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft und der Lungen-Tbc könne jedoch im vorliegenden Falle ein atherogenes Summationstrauma nicht angenommen werden. Hinzu komme, daß sich die Beschwerden des Klägers i.S. einer Arteriosklerose und eines arteriellen Hochdrucks erst fünf Jahre nach der Entlassung aus der Gefangenschaft gezeigt hätten. Der Bluthochdruck und die Herz- und Kreislauferkrankung, die erst im Jahre 1954 festgestellt worden seien, stünden daher sehr wahrscheinlich nicht mit Einflüssen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft in ursächlichem Zusammenhang.

Durch Urteil vom 14. Februar 1964 hat das LSG Bremen die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Bremen vom 16. März 1961 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen auf das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. F. H. und Oberarzt Dr. G. gestützt. Es hat die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs schädigender Einflüsse der Kriegsgefangenschaft mit dem bei dem Kläger festgestellten Bluthochdruck und seinem Herz- und Kreislauferleiden auf der Grundlage einer Arteriosklerose insbesondere mit der Begründung verneint, daß ein sogenanntes massives Summationstrauma nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Prof.Dr. H. und Dr. W. im Falle des Klägers nicht vorgelegen habe. Die ersten Erscheinungen der Arteriosklerose seien im Alter von 44 Jahren aufgetreten, also in einem Alter, in dem schon bei einem hohen Prozentsatz der Bevölkerung mit arteriosklerotischen Veränderungen zu rechnen ist. Der Kläger habe dazu vorgetragen und unter das Zeugnis seiner Ehefrau gestellt, daß er schon 1952 eine Brille habe tragen müssen, daß ^{ab} 1953 eine zunehmende Schwerhörigkeit bestanden sowie sein Gedächtnis nachgelassen habe und daß er impotent geworden sei. Der Vernehmung der Zeugin habe es nicht bedurft, da der erkennende Senat diese Angaben des Klägers als zutreffend unterstelle. Es könne aus diesen Angaben aber nicht gefolgert werden, daß es sich hierbei um Auswirkungen der Arteriosklerose gehandelt habe. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, würden diese Erscheinungen immer noch in das von Prof. Dr. H. erwähnte Grenzalter von etwa 44 Jahren fallen.

Gegen dieses am 13. Mai 1964 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 3. Juni 1964, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 4. Juni 1964, Revision eingelegt und beantragt,

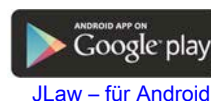
die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils vom 14. Februar 1964 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Bremen zurückzuverweisen.

Der Kläger hat die Revision nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 13. August 1964 mit Schriftsatz vom 30. Juli 1964, beim BSG eingegangen am 31. Juli 1964, begründet. Er rügt in der Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, eine Verletzung der §§ 103, 106, 128

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er trägt insbesondere vor, er habe in seinem Schriftsatz vom 28. Mai 1963 die Vernehmung seiner Ehefrau als Zeugin darüber beantragt, welche gesundheitlichen Störungen ihr bei ihm in der Zeit ab 1952 aufgefallen seien (Nachlassen der Sehkraft, merkliche Gedächtnisschwäche, ausgeprägte Impotenz und allgemeine Körperschwäche). Bei Vernehmung dieser Zeugin hätte das LSG durch Rückfrage bei dem Sachverständigen Prof. Dr. H. noch aufklären müssen, ob das Auftreten dieser Gesundheitsstörungen schon seit 1952, also im Alter von nur 41 Jahren, eine andere Beurteilung über den ursächlichen Zusammenhang der Arteriosklerose mit schädigenden Einflüssen der Kriegsgefangenschaft rechtfertigen könnte. Ferner habe sich Prof. Dr. H. geirrt, daß der Kläger im Jahre 1910 geboren sei; er sei vielmehr erst ein Jahr später geboren. Hierauf hätte das LSG den Sachverständigen hinweisen müssen, weil er von einem unrichtigen Lebensalter des Klägers ausgegangen sei und auch unzutreffend unterstellt habe, daß sich die Beschwerden i.S. einer Arteriosklerose und eines arteriellen Hochdrucks erst fünf Jahre nach der Entlassung aus der Gefangenschaft gezeigt hätten.

Die Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision des Klägers als unzulässig; sie hält die gerügten Verfahrensmängel nicht für gegeben.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Der Kläger hat als wesentlichen Verfahrensmangel gerügt, daß das LSG gegen die Vorschriften der §§ 103, 106, 128 SGG verstoßen habe. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine der von dem Kläger erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr.122).

Der Kläger rügt in erster Linie eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das Berufungsgericht. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Hierbei muß es das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zwar berücksichtigen; es ist jedoch an das Vorbringen und die Beweisanträge nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Zur Feststellung, ob die für das Bestehen oder Nichtbestehen des geltend gemachten Anspruchs erheblichen Tatsachen vorliegen, hat das Gericht alle geeigneten und notwendigen Ermittlungen anzustellen. Über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Ermittlungen entscheidet der Richter im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er eine tatsächliche Frage über den gesundheitlichen Zustand eines Versorgungsberechtigten oder über die Ursache einer Gesundheitsstörung entscheidet, die er auch vom Standpunkt eines lebenserfahrenen Richters nicht aus eigener Sachkunde entscheiden kann,

- 10 -



- 10 -

oder wenn er seine Feststellung auf ein Gutachten stützt, das in sich widerspruchsvoll und wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet oder nicht ausreichend ist (vgl. BSG 1, 91). Eine unzureichende Sachaufklärung liegt auch dann vor, wenn das LSG Beweismittel ungenutzt ließ, obwohl die bisher erhobenen Beweise zu einer sicheren tatsächlichen Feststellung nicht ausreichten. Diese Voraussetzungen für die Rüge unzureichender Sachaufklärung sind im vorliegenden Falle erfüllt.

Das LSG hat die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs schädigender Einflüsse der Kriegsfangenschaft mit dem bei dem Kläger festgestellten Bluthochdruck und seinem Herz- und Kreislaufleiden auf der Grundlage einer Arteriosklerose insbesondere mit der Begründung verneint, daß ein sogenanntes massives Summationstrauma nach den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. H. und Dr. nicht vorliegen habe. Bei dem Kläger seien die ersten Erscheinungen der Arteriosklerose im Alter von 44 Jahren aufgetreten, also in einem Alter, in dem schon bei einem hohen Prozentsatz der Bevölkerung mit arteriosklerotischen Veränderungen zu rechnen sei. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang bereits im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 28. Mai 1963 vorgetragen, daß die ersten Erscheinungen der Arteriosklerose bei ihm nicht erst im Alter von 44 Jahren aufgetreten seien, daß er vielmehr schon ab 1952 wegen Nachlassens der Sehschärfe eine Brille habe tragen müssen. Seit dem Jahre 1953 sei eine zunehmende Schwerhörigkeit und ein Nachlassen des Gedächtnisses sowie eine ausgeprägte Impotenz auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



- 11, -

getreten. Der Kläger hat sich zum Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben auf das Zeugnis seiner Ehefrau berufen. Wenn er unter 4 der Revisionsbegründung rügt, seine Ehefrau hätte vom LSG als Zeugin darüber befragt werden müssen, welche gesundheitlichen Störungen ihr an ihm in der Zeit ab 1952 aufgefallen sind, so greift diese Rüge allerdings nicht durch; denn das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die angeführten Angaben des Klägers als zutreffend unterstellt, so daß insoweit eine Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin nicht erforderlich war. Das Berufungsgericht hat aber anschließend (Seite 11 der Urteilsaufbereitung) festgestellt, daß es sich bei den schon seit dem Jahre 1952 aufgetretenen Gesundheitsstörungen nicht um Auswirkungen der Arteriosklerose gehandelt hat. Es hat hierzu weiter ausgeführt, daß selbst wenn dies der Fall sein sollte - diese Erscheinungen immer noch in das von Prof. Dr. ~~H. H. H. H. H.~~ erwähnte Grenzalter von etwa 44 Jahren fallen würden. Gegen diese Feststellungen wendet sich der Kläger mit dem Vorbringen, das LSG habe nicht ohne die Äußerung eines Sachverständigen annehmen dürfen, daß es sich bei den angeführten Gesundheitsstörungen seit dem Jahre 1952 nicht um Auswirkungen der Arteriosklerose gehandelt habe. Prof. Dr. ~~H. H. H. H. H.~~, der sich zu diesen Gesundheitsstörungen nicht geäußert habe, sei daher in seinem Gutachten zu Unrecht davon ausgegangen, daß die ersten Erscheinungen der Arteriosklerose erst im Alter von 44 Jahren aufgetreten seien. Der Sachverständige habe ferner in seinem Gutachten als Geburtsdatum den 29. April 1910 angegeben und sich damit über sein - des Klägers - Lebensalter geirrt, weil er ein Jahr später geboren sei. Diese Rüge mangelnder Sachaufklärung greift durch.

- 12 -



- 12 -

Das LSG hat sich der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der bei dem Kläger vorliegenden Gesundheitsstörung "Bluthochdruck, Arteriosklerose, Herz- und Kreislaufleiden" mit schädigenden Einflüssen der Kriegsgefangenschaft durch Prof. Dr. ~~H. H. H.~~ angeschlossen und einen solchen Zusammenhang unter Wiedergabe der von diesem Sachverständigen gegebenen Begründung verneint. Prof. Dr. ~~H. H. H.~~ hat hierzu in seinem Gutachten vom 26. März 1963 auf Seite 14/15 ausgeführt, daß die Anerkennung einer Arteriosklerose um so eher möglich sei, je jünger der Betreffende ist, da mit zunehmenden Alter auch normalerweise bei einem hohen Prozentsatz der Zivilbevölkerung mit dem Vorliegen einer Arteriosklerose gerechnet werden müsse. Beim Kläger seien die ersten Erscheinungen der Arteriosklerose im Alter von 44 Jahren nachweisbar. Hierbei handle es sich um ein Grenzalter, in dem doch schon bei einem hohen Prozentsatz der Bevölkerung normalerweise mit arteriosklerotischen Veränderungen zu rechnen ist. Man könne aber in diesem Alter, zumal bei dem Ausmaß und der Schwere der Veränderungen bei dem Kläger, noch von einem vorzeitigen Eintritt der Arteriosklerose sprechen. Hieraus ergibt sich, daß es für die Sachverständigen Prof. Dr. ~~H. H. H.~~ und Oberarzt Dr. ~~W. W. W.~~ bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage wesentlich darauf ankam, in welchem Lebensalter bei dem Kläger die ersten Erscheinungen der Arteriosklerose aufgetreten sind. Insofern war daher das Vorbringen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 28. Mai 1963, in dem er zu dem Gutachten der genannten Sachverständigen Stellung genommen hat, beweisenerheblich,

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

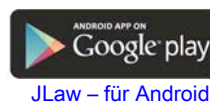
weil er damit geltend macht, daß die ersten Erscheinungen der Arteriosklerose bereits im Jahre 1952 aufgetreten sein sollen. Das LSG hat die Angaben des Klägers als zutreffend unterstellt, hierzu aber - ohne sich insoweit auf die Äußerungen eines Sachverständigen stützen zu können - festgestellt, daß es sich bei diesen Gesundheitsstörungen (Nachlassen der Sehkraft, merkliche Gedächtnisschwäche, ausgeprägte Impotenz und zunehmende Schwerhörigkeit) nicht um Auswirkungen der Arteriosklerose gehandelt habe. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, würden diese Erscheinungen immer noch in das von Prof. Dr. H. H. erwähnte Grenzalter von etwa 44 Jahren fallen. Prof. Dr. H. H. ist von dem 29. April 1910 als Geburtsdatum ausgegangen, obwohl der Kläger, wie er zutreffend vorträgt, am 29. April 1911 geboren ist. Sollten also die schon seit dem Jahre 1952 aufgetretenen Gesundheitsstörungen Auswirkungen einer Arteriosklerose sein, wären sie schon im Alter von 41 Jahren aufgetreten. Nach den Ausführungen des Prof. Dr. H. H. in seinem Gutachten vom 26. März 1963 ist die Anerkennung einer Arteriosklerose als Schädigungsfolge um so eher möglich, je jünger der Betreffende ist; ferner handelt es sich nach Ansicht dieses Sachverständigen erst bei dem Alter von 44 Jahren um ein Grenzalter, in dem schon bei einem hohen Prozentsatz der Bevölkerung mit arteriosklerotischen Veränderungen zu rechnen ist. Da das LSG die seit dem Jahre 1952 aufgetretenen Gesundheitsstörungen als zutreffend unterstellt hat, hätte es im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. H. H. und Dr. W. W. in medizinischer Hinsicht noch aufklären müssen, ob die vom Kläger angegebenen Gesundheitsstörungen bereits Auswirkungen einer schon seit dem Jahre 1952 bestehenden Arteriosklerose gewesen sind, und ob der ursächliche Zusammenhang dieses Leidens mit schädigenden Einflüssen der Kriegsges-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fangenschaft gegebenenfalls deswegen zu bejahen ist, weil die Erscheinungen der Arteriosklerose schon im Alter von 41 Jahren aufgetreten sind. Das LSG hätte daher insoweit noch eine weitere Sachaufklärung durch Rückfrage bei Prof. Dr. H. oder einem anderen Sachverständigen vornehmen müssen, wobei der Sachverständige auch hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß der Kläger nicht am 29. April 1910, sondern am 29. April 1911 geboren wurde. Die gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) liegt daher vor, so daß die nicht zugelassene Revision des Klägers nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist.

Die Revision ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dieser mangelnden Sachaufklärung beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn die nach den vorstehenden Ausführungen erforderliche Sachaufklärung durchgeführt worden wäre (BSG 2, 197). Da noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, konnte der Senat nicht selbst entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zu erneuter Entscheidung an das LSG Bremen zurückverwiesen werden.

